

Anfragen für den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 10.11.2022

Thema: Schutz der Biodiversität

Vorbemerkung

Seit Anfang April fällt auf dem Gebiet östlich der Forster Str. zwischen der alten Gärtnerei und dem „Branitzer Park“ ein „tot gespritztes -jetzt braunes- Feld auf (siehe Foto).



Zeitlich zu Beginn der Brut- und Vegetationsperiode und räumlich im Landschaftsschutzgebiet. Diese Art der landwirtschaftlichen Bearbeitung sollte der Vergangenheit angehören.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

Frage 1:

Kennt die Stadt den Bewirtschafter / den Eigentümer der Fläche?

Antwort (FB Landwirtschaft; LK SPN):

Diese Fläche befindet sich seit mehreren Jahren in der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen antragstellenden Unternehmens aus dem Bereich Cottbus und wird

mit jährlich wechselnden Kulturen bewirtschaftet, was der guten fachlichen Praxis entspricht.

Frage 2:

Ist diese Art der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des LSG zulässig?

Antwort (FB Landwirtschaft; LK SPN):

Die genannten Flächen sind Bestandteil des Denkmalbereiches „Branitzer Parklandschaft“. Aus der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Branitzer Parklandschaft“ gehen keine Einschränkungen für eine landwirtschaftliche Nutzung hervor. In der Satzung ist lediglich ein räumlicher Geltungsbereich festgelegt, nach dem der historische Grundriss und das äußere Erscheinungsbild zu erhalten ist.

Antwort (FB Umwelt und Natur; UNB):

Für das LSG Branitzer Parklandschaft gibt es nur den „Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 29.01.2014“

https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/lsg_liste.pdf .

Eine tiefere LSG Schutzgebietsverordnung liegt seitens des Landes nicht vor.

Entsprechend greift der §26 (2) BNatSchG:

„(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

i.V.m. §5 (1,2) BNatSchG

„(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“

Nach §5(2) BNatSchG hat die landwirtschaftliche Nutzung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten, d.h. nach §5(2) Nr. 6 BNatSchG: „[...] die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; es sind eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach Maßgabe des § 10 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) zu führen.“

Unter Einhaltung der Anforderungen der Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes (Landwirtschaftsamt) ist der Einsatz von PSM möglich.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, ggf. auch der Eigentümer, eine umweltgerechtere Bewirtschaftung festzuschreiben?

Antwort (FB Umwelt und Natur):

Wie bereits in Frage 2 beantwortet, regelt die Gesetzgeberin den Einsatz von PSM unter Berücksichtigung und Wahrung der guten fachlichen Praxis. Somit hat die Stadt an dieser Stelle wenig Einflussmöglichkeiten.

Anders verhält es sich bei der kommunalen Bewirtschaftung der Grünflächen. Bereits im Jahr 2018 (Antrags-Nr.: 029/18) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus /Chósebuz beschlossen, auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Dies wird seither durchweg praktiziert. Im privaten Raum gilt es kontinuierlich aufzuklären und Hinweise zu geben. In aller Regelmäßigkeit wird dazu im Kleingartenbeirat, bei Anfragen im Naturschutzbeirat sowie im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz Bezug genommen. Ebenfalls bietet die Cottbuser Umweltwoche Spielraum zur Aufklärung.

Frage 4:

Hat die Stadt Kenntnis vom Einsatz von Herbiziden und Pestiziden auf den Landwirtschafts- und Grünflächen im Stadtgebiet?

Ist der Einsatz meldepflichtig?

Wenn ja, wie umfangreich ist der Einsatz?

Antwort (FB Landwirtschaft; LK SPN):

Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM) auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht melde- bzw. anzeigepflichtig. Demzufolge haben der Landkreis Spree-Neiße, als auch die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebuz keinen Überblick über den Umfang des Einsatzes von PSM. Jeder Anwender von PSM muss einen Sachkundenachweis erbringen und diesen regelmäßig auffrischen. Zu jedem PSM gibt es unterschiedliche Auflagen und Aufwandmengen für die verschiedenen Kulturen, welche vom Anwender eingehalten werden müssen. Durch den behördlichen Pflanzenschutzdienst werden regelmäßig stichprobenartig Kontrollen dazu durchgeführt.

Zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes werden verschiedene Förderprogramme (Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) angeboten.

Die Richtlinie dazu trat mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Im Rahmen der Förderung sollen ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden, die auf freiwilliger Basis über Bewirtschaftungsverpflichtungen hinaus eingegangen werden. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen zur Förderung der Biodiversität und des Bodenschutzes umgesetzt.

In diesem Sinne können Zuwendungen für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“
- „Naturschutzorientierte Beweidung“
- „Naturschutzorientierte Ackernutzung“
- „Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen“
- „Anbau großkörniger Leguminosen“

Diese Maßnahmen können durch landwirtschaftliche Betriebe jeweils im November/ Dezember eines Jahres für den Beginn der Verpflichtung ab dem 01.01. beantragt werden.

Antwort (FB Grün- und Verkehrsflächen):

Auf öffentlichen Grünflächen, welche in Verwaltung des FB66 sind, werden keine Herbizide eingesetzt.

Frage 5:

Welche Aktivitäten unternimmt die Stadt, um eine insekten- und vogelfreundliche Flächenbewirtschaftung im Stadtgebiet durchzusetzen? (Hier möchten wir auf Mahdzeiträume und Mahdmethoden abstellen: keine Mahd vor dem 30.06.; kein Mulchen und Walzen von Grünflächen)

Eine biodiversitätsfreundliche Landnutzung der Grün- und Landwirtschaftsflächen ist ein vielfach effizienter Schutz des Artenreichtums als bspw. Verbote von Schottergärten oder die Begrünung von Haltestellendächern.

Antwort (FB Grün- und Verkehrsflächen):

Der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen hat in den zurückliegenden Jahren auf Grund der sich ändernden klimatischen Bedingungen und zur Erhöhung der Biodiversität die Anzahl der jährlichen Rasenmähgänge zurückgefahren. Im Onlineportal der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus können in diesem Zusammenhang die Blühwiesenstandorte eingesehen werden.

In den besonders frequentierten Bereichen der Stadt wird maximal 4 x/Jahr gemäht, im Stadtzentrum gegebenenfalls häufiger. Weitere Reduzierungen sind den Bürgern und Gästen unserer Stadt kaum zuzumuten, dies wird deutlich von diesen kommuniziert (Mails und Telefonate).

Eine generelle Regelung, die erste Mahd nicht vor dem 30.06. durchzuführen, ist in Anbetracht der in Grünanlagen befindlichen Spielplätze und der von Besuchern frequentierte denkmalgeschützten Parkanlagen nicht umsetzbar.

Das Walzen von Rasenflächen findet auf den Grünflächen nicht statt. Ein Mulchen erfolgt nur auf ausgewählten Flächen der innerstädtischen Parkanlagen.